

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 209 / 17. Mai 1993

Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Vom 31. März 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV.NW. S. 124), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Lehrbefugnis
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Eröffnung des Verfahrens
- § 6 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 7 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 8 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 9 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 10 Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde
- § 11 Druck und Hinterlegung der Habilitationsschrift
- § 12 Umhabilitierung
- § 13 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 14 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 15 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis
- § 16 Änderung der Habilitationsordnung
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

§ 1

Habilitation und Lehrbefugnis

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum spricht Bewerber^{*}, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen er-

füllen und die im folgenden aufgeführten Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht haben, die Lehrbefähigung für eine theologische Disziplin aus. Sofern der Bewerber nach erfolgreichem Abschluß dieses Verfahrens die Lehrbefugnis beantragt und die im folgenden benannten Voraussetzungen erfüllt, verleiht der Dekan im Auftrag des Rektors der Ruhr-Universität ihm die Lehrbefugnis für das Fach, in dem die Lehrbefähigung nachgewiesen worden war.

§ 2

Voraussetzungen für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Wer sich bei der Katholisch-Theologischen Fakultät um die Feststellung seiner Lehrbefähigung in einer theologischen Disziplin bewerben will, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß eine besondere Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen durch eine Promotion an einer deutschen katholisch-theologischen Fakultät oder Hochschule oder einer rechtlich gleichgestellten Einrichtung. Im Ausland erworbene oder an einer nicht-theologischen Fakultät erfolgte Promotionen können durch Beschluß des Fakultätsrates anerkannt werden.
2. Er muß die Doktordissertation veröffentlicht haben und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweisen.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Die geforderten Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift und dem wissenschaftlichen Vortrag.

(2) Die Habilitationsschrift soll zeigen, daß der Verfasser fähig ist, in einem Fach der Katholischen Theologie erfolgreich als Forscher tätig zu sein und die Forschungsergebnisse verständlich darzustellen. Das Thema der Habilitationsschrift darf nicht in zu enger Beziehung zum Thema der Doktorarbeit stehen. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abge-

* Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Habilitationsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

faßt und noch nicht veröffentlicht sein.

(3) Statt einer Habilitationsschrift können mehrere Artikel, Sammelwerke oder Monographien, die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, und die größere wissenschaftliche Breite und Tiefe erkennen lassen, eingereicht werden. Durch Beschluß des Fakultätsrates können diese Veröffentlichungen als Habilitationsschrift gelten.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag erfolgt vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium, das sich, ausgehend von dem behandelten Thema, auf Fragen des Fachgebietes erstreckt, für das die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags darf sich nicht zu nahe an das Thema der Habilitationsschrift, der Dissertation oder eines ihrer Teile anlehnen.

§ 4

Habitationsantrag

(1) Der Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung muß das Lehrgebiet bezeichnen, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll. Der Antrag ist dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät persönlich zu übergeben. Zugleich ist die Habilitationsschrift in wenigstens vier maschinenschriftlichen Exemplaren einzureichen. Handelt es sich um eine Gruppe von Artikeln, die die Habilitationsschrift vertreten soll, so sind davon wenigstens vier Sonderdrucke vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind ferner folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der Studiengang und wissenschaftliche Interessen des Bewerbers erkennen läßt,
2. der Nachweis der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. die schriftliche Einverständniserklärung des für den Bewerber zuständigen Bischofs oder Ordensoberen,
5. eine Erklärung über etwaige vorausgegangene Bewerbungen um die Feststellung der Lehrbefugnis,
6. je ein Exemplar der Dissertation und der übrigen Publikationen,
7. ein registerlicher Nachweis (sofern der Antragsteller nicht Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist),
8. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag nach § 3 Abs. 4 dieser Ordnung.

(3) Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim

Dekanat. Die Dissertation und die übrigen Publikationen werden, sofern sie nicht der Fakultätsbibliothek entnommen waren, dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben.

§ 5

Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist zu versagen, wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind oder wenn diejenige Disziplin, für die die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird, nicht in das Wissenschaftsgebiet der katholischen Theologie fällt. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann versagt werden, wenn wegen schwerwiegender Tatbestände ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Strafe verhängt worden ist.

(3) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist zu versagen, wenn der Antragsteller bereits zwei Versuche, seine Lehrbefähigung nachzuweisen, erfolglos unternommen hat.

(4) Der Beschluß über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird dem Antragsteller mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt diese Mitteilung schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe. Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er dem Ablehnungsbeschuß unter Angabe von Gründen widersprechen kann. Dafür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist ein Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung der angeführten Gründe erneut und abschließend über die Eröffnung des Verfahrens.

(5) Hat der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens beschlossen, so bereitet der Dekan die Einberufung der Habilitationskommission vor. Diese besteht aus den Professoren und Privatdozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie je zwei vom Fakultätsrat gewählten Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden der Fakultät. Nur die Professoren und Privatdozenten haben Stimmrecht. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Vorsitz führt der Dekan. Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten, der Fakultät angehörigen Mitglieder anwesend sind.

(6) Die erfolgte Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist den übrigen Fakultäten der Ruhr-Universität bekanntzugeben. Bei Anmeldung ihres Interesses an einer Mitwirkung am Habilitationsverfahren kann jede Fakultät einen ihrer Professoren oder Privatdozenten in die Habilitationskommission entsenden. Diese sind dort stimmberechtigt, sofern sie bereit sind, ein

Gutachten über die vorliegende Habilitationsschrift zu erstellen.

(7) Der Antragsteller kann die Habilitationsschrift zur Neufassung zurückerbitten, solange noch kein Gutachten über sie hinterlegt ist. Das Habilitationsverfahren ruht dann bis zur erneuten Einreichung der Habilitationsschrift. Die Habilitationskommission bestimmt die Frist, die dem Bewerber für die Neufassung zu setzen ist.

(8) Der Antragsteller kann die Habilitationsschrift zurückziehen, bevor ein Gutachten eingegangen ist. In diesem Fall liegt noch kein Habilitationsversuch vor.

§ 6

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Professoren oder Privatdozenten aus ihrer Mitte als Gutachter. Sie kann darüber hinaus auch einen oder mehrere Professoren oder Privatdozenten anderer Fakultäten oder auswärtige Hochschullehrer um Erstellung eines Gutachtens bitten. Der Bewerber kann der Habilitationskommission einen Professor oder Privatdozenten der katholischen Theologie als Gutachter vorschlagen. Die Habilitationskommission muß diesen Vorschlag erörtern, ist aber nicht an ihn gebunden.

(2) Jeder Gutachter hat die Aufgabe, innerhalb von vier Monaten nach Eröffnung des Verfahrens die Habilitationsschrift zu begutachten. Die Erstellung von Habilitationsgutachten gehört für die Professoren und Privatdozenten der eigenen Fakultät zu den Dienstpflichten. Auf Antrag eines Gutachters kann die Habilitationskommission die Frist in begründeten Ausnahmefällen um weitere zwei Monate verlängern. Gegenstand der Begutachtung sind Methode und Ertrag der vorgelegten Habilitationsschrift, die daraus erkennbare Qualifikation des Antragstellers als Forscher und seine Fähigkeit, Forschungsergebnisse verständlich darzustellen. Jedes Gutachten muß eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsschrift enthalten.

(3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten sind für alle am Habilitationsverfahren Beteiligten drei Wochen im Amtszimmer des Dekans zur Einsichtnahme auszulegen. Diese Frist ruht während der vorlesungsfreien Zeit. Sie kann auf Antrag eines Mitgliedes der Habilitationskommission von dieser, ersatzweise vom Dekan, um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslagefrist können sich alle stimmberechtigten

Mitglieder der Habilitationskommission zur Habilitationsschrift schriftlich äußern. Der Bewerber hat danach das Recht, in die Gutachten und schriftlichen Äußerungen Einblick zu nehmen und innerhalb einer Woche dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Die Habilitationskommission entscheidet spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 zuletzt genannten Frist über die Annahme der Habilitationsschrift. Die Frist für die Beschlußfassung ruht während der vorlesungsfreien Zeit und kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß der Habilitationskommission, ersatzweise durch den Dekan, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert werden. Die Habilitationskommission kann beschließen, die Habilitationsschrift anzunehmen, abzulehnen oder sie dem Verfasser zur Überarbeitung innerhalb einer im Beschluß angegebenen Frist zurückzugeben. Die Entscheidung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Ablehnung bzw. Rückgabe sowie über die Behandlung eines solchen Widerspruchs gilt § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend.

(5) Wird die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgegeben, so sind nach Wiedereinreichung die Bestimmungen über die Erstellung der Gutachten (vgl. Absatz 1 bis 3) maßgeblich.

(6) Wird die Habilitationsschrift endgültig abgelehnt, so ist damit das Habilitationsverfahren beendet. Mit derselben Arbeit kann ein zweiter Habilitationsversuch nicht unternommen werden. Ein weiterer Habilitationsversuch mit einer neuen Arbeit ist zulässig.

§ 7

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Die Habilitationskommission wählt aus dem Dreiervorschlag des Antragstellers (gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 8) das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag (gemäß § 3 Abs. 4) und bestimmt dessen Termin.

(2) Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema dem Kandidaten mitgeteilt wurde, statt.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag gemäß § 3 Abs. 4 soll 25 bis 35 Minuten dauern. Das anschließende Kolloquium, das vom Dekan geleitet wird, soll ebenfalls 25 bis 35 Minuten dauern.

§ 8

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in offener Abstimmung über die Feststellung und Umschreibung der Lehrbefähigung.

higung. Das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, soll sich mit einer der an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität vertretenen Disziplinen decken. Die Habilitationskommission kann jedoch demgegenüber auch eine Erweiterung oder Beschränkung des Gebiets beschließen, für das sie die Lehrbefähigung feststellt. Für den Beschluß ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Kommt keine Zweidrittelmehrheit zur Feststellung der Lehrbefähigung zustande, so kann die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit beschließen, den Bewerber ein zweites Mal zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium einzuladen. Für das Verfahren gelten Absatz 1 und § 7 entsprechend.

(3) Der Beschluß wird dem Bewerber durch den Dekan mitgeteilt. Hat die Habilitationskommission die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen, so geschieht diese Mitteilung vor der versammelten Habilitationskommission. Für den Widerspruch gegen einen negativen Entscheid gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Vollzug der Feststellung der Lehrbefähigung wird dem Rektor der Ruhr-Universität Bochum durch den Dekan mitgeteilt.

(5) Der Dekan händigt dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus. Diese enthält:

1. die Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Beschlusses nach § 8 Abs. 1,
6. die Unterschrift des Dekans und des Rektors,
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

§ 9

Erteilung der Lehrbefugnis

Ist die Lehrbefähigung festgestellt, so kann der Bewerber die Erteilung der Lehrbefugnis beantragen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Bewerber bereit ist, regelmäßig an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität zu lehren. Der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag des Rektors der Ruhr-

Universität. Der Antrag kann nur aus den in § 95 WissHG genannten Gründen abgelehnt werden.

§ 10

Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde

(1) Der Habilitierte eröffnet spätestens zu Beginn des auf die Erteilung der Lehrbefugnis folgenden Semesters seine Lehrtätigkeit mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung.

(2) Das Thema der Vorlesung wird von ihm bestimmt, der Termin vom Dekan im Einvernehmen mit ihm festgelegt. Zur Antrittsvorlesung lädt der Dekan alle am Habilitationsverfahren Beteiligten schriftlich ein.

(3) Im Anschluß an die Antrittsvorlesung wird dem Lehrbefugten durch den Dekan eine Urkunde über die Lehrbefugnis ausgehändigt.

Diese enthält:

1. die Personalien des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum der Beschlußfassung nach § 9,
5. die Unterschrift des Dekans und des Rektors,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(4) Der Lehrbefugte ist berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 11

Druck und Hinterlegung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist in der von der Habilitationskommission angenommenen Form innerhalb der nächsten zwei Jahre zu veröffentlichen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Das Recht des Verfassers, formale Korrekturen vorzunehmen und auf neu erschienene Veröffentlichungen einzugehen, bleibt davon unberührt.

(2) An die Katholisch-Theologische Fakultät sind zwei Pflichtexemplare abzuliefern.

§ 12

Umhabilitierung

Über Anträge auf Umhabilitierung von Bewerbern, deren Lehrbefähigung von einer anderen katholisch-theologischen Fakultät oder einer gleichberechtigten Einrichtung (Hochschule, Fachbereich) festgestellt oder denen von einer solchen Einrichtung die Lehrbefugnis verliehen worden ist, entscheidet die Habilitationskommission. Ist der Antrag angenommen, entscheidet die Habilitationskommission, ob und auf welche Leistungen sie verzichten will. Das Verfahren wird mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen.

§ 13

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, regelmäßig an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen seines Faches im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Eine Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit bedarf der Zustimmung durch den Fakultätsrat.

(2) Der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen der Katholisch-Theologischen Fakultät mitzuwirken.

(3) Der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, an der Arbeit der Promotions- und der Habilitationskommission der Katholisch-Theologischen Fakultät mitzuwirken.

§ 14

Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen,

a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,

b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft die Habilitationskommission mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Widerruf der Lehrbefähigung ist dem Rektor der Ruhr-Universität unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 15

Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

a) durch Ernennung zum planmäßigen Professor auf Lebenszeit mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule,

b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,

c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,

d) mit dem Widerruf der Lehrbefähigung,

e) mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

a) wenn Gründe bekannt werden, die bei

rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,

b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,

c) bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 13 der Habilitationsordnung.

(3) Die Entscheidung über einen Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Den Widerruf spricht der Dekan im Auftrag des Rektors aus.

(5) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

(6) Der Widerruf der Lehrbefugnis ist dem Minister unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 16

Änderung der Habilitationsordnung

Diese Habilitationsordnung kann durch den Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät geändert werden, wobei außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch die Mehrheit der in ihm vertretenen Professoren erforderlich ist. Die Zuständigkeit anderer Organe der Universität regelt sich nach der Universitätsverfassung.

§ 17

Übergangsbestimmung

Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung mit einem Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät das Thema für eine Habilitationsschrift vereinbart haben, können nach Wahl noch nach der Habilitationsordnung vom Dezember 1970 habilitiert werden. Dieses Entscheidungsrecht kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn der betreffende Professor innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung dem Dekan Mitteilung macht, daß er schon vorher mit dem betreffenden Bewerber ein solches Thema vereinbart hat.

§ 18

Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung vom Dezember 1970 außer Kraft; § 17 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 8.10.1992 und des Senats vom 4.2.1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.3.1993 - I B 2 - 8181-184 -, das das Einvernehmen mit dem Bischof von Essen gem. § 142 Abs. 2 WissHG hergestellt hat.

Bochum, den 31. März 1993

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
in Vertretung
Dr. B. Wiebel
Kanzler